

# Die Autonomie der Universität

## Human- und Sozialwissenschaften und die Zukunft der Universität Luxemburg

Michel Pauly

Beim Rundtischgespräch von *public forum* am 14. Mai 2011 im Carré Rotondes erinnerte Jürgen Stoldt daran, dass *forum* sich seit 2005 oder 2006 jedes Beitrags über Universitätspolitik in Luxemburg enthalten habe. Den Grund nannte er auch: Es machte ab einem bestimmten Moment einfach keinen Sinne mehr zu jammern, das Universitätsgesetz war gestimmt und die Universität wurde nach den vom Parlament festgelegten Regeln aufgebaut. *forum* hat sich im Hinblick auf die Universität in der Folge darauf konzentriert, deren Arbeit zu dokumentieren. Vor wenigen Wochen ist jetzt ziemlich überhastet eine Reform des Universitätsgesetzes auf den Instanzenweg gebracht worden, die uns Anlass gibt, auf das Thema zurückzukommen. Wagen wir also den Versuch, mal wieder über Universitätspolitik zu schreiben.

Bei der genannten Diskussionsveranstaltung von *public forum* war das Hauptthema allerdings ein anderes, nämlich die Zukunft der Human- und Sozialwissenschaften an der Uni Luxemburg, die in einem von der Section des sciences morales et politiques des Großherzoglichen Instituts herausgegebenen Buch von Henri Entringer über die Uni arg in Frage gestellt worden war. In Wirklichkeit wurde allerdings ausgiebiger über den Wert dieses Forschungsbereichs im Vergleich zu den Naturwissenschaften diskutiert. Dabei liegt die Antwort in dieser Frage doch auf der Hand: Die Human- und Sozialwissenschaften können und wollen gar keinen wirtschaftlichen Nutzwert erreichen, sondern verstehen sich als Beitrag zum Verständnis des Menschen und der Gesellschaft. Forschung in diesem Bereich ist daher nicht irgendwelchen utilitaristischen Maßstäben verpflichtet, sondern dem Erkenntniswert für die eigene Wissenschaftsdisziplin. Und dabei können auch die an der Uni Luxemburg

angesiedelten Projekte durchaus international mithalten, auch oder vielleicht sogar gerade wenn sie sich mit Forschungsobjekten aus dem Luxemburger Raum beschäftigen. Die IDENT-Studie *Doing Identity in Luxembourg* über Identitätskonstruktionen und sozio-kulturelle Milieus leisten nicht nur einen Beitrag zum besseren Verständnis der Widersprüche und Gemeinsamkeiten in der Luxemburger Gesellschaft (sowie für eine zielgenauere Werbungsstrategie von Wirtschaftsunternehmen!), sondern auch zur Weiterentwicklung ähnlicher Forschungen zum Identitätsbegriff im Ausland. Und darüber hinaus liefern sie ein Paradebeispiel, wie Interdisziplinarität funktionieren kann, was denn auch in einer autoreflexiven Studie thematisiert werden soll. Anderes Beispiel: Die Arbeiten einer Historikergruppe um Michel Margue zu den sog. Erinnerungsorten erbrachte nicht nur einen neuen Zugang zur Luxemburger Geschichte, indem sie die traditionellen Bilder als konstruiert hinterfragte und erkennen ließ, sondern wurde in internationalen Fachkreisen als entscheidende Weiterentwicklung des 1984 von Pierre Nora in Frankreich erfundenen Konzepts der ‚lieux de mémoire‘ gepriesen. Über Luxemburger Themen forschen bedeutet also keineswegs sich dem wissenschaftlichen Provinzialisismus hingeben, sondern die Überschaubarkeit des Luxemburger Beispiels nutzen, um einen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt der Human- und Sozialwissenschaften zu leisten. Wenn Premierminister Juncker vor Jahren bei einem *forum*-Rundtischgespräch meinte, er sei gegen die Gründung einer Universität in Luxemburg, weil ihm nicht einleuchte, dass man in Luxemburg erfolgreicher über das Geschlecht der Bienen oder die provenzalische Dichtung forschen könne als an schon bestehenden Universitäten, dann offenbarte er damit eigentlich nur seine Unkenntnis

---

**In einer Mitte Mai 2011 hinterlegten Gesetzesnovelle muss Hochschulminister François Biltgen zugeben, dass die OECD-Kriterien in Sachen Autonomie der Universität nicht erfüllt sind.**

---

in Sachen akademischer Forschungsbetrieb. Hingegen genügt m. E. allein der Hinweis auf jahrhundertlanges Schmarotzen Luxemburger Studierender an ausländischen Universitäten, um die Schaffung einer Volluniversität in Luxemburg für Studierende aus aller Welt zu legitimieren.

Voraussetzung ist allerdings, dass sie sich auch was die Leitungsstruktur anbelangt an internationale Standards hält. Das war bislang nicht immer der Fall. In einer Mitte Mai 2011 hinterlegten Gesetzesnovelle muss Hochschulminister François Biltgen zugeben, dass die OECD-Kriterien in Sachen Autonomie der Universität nicht erfüllt sind. Die Frage, ob das Gesetzesprojekt zur Reform des Hochschulgesetzes tatsächlich zu mehr Autonomie verhilft und zu wessen Gunsten die Machtstrukturen verändert werden sollen, war denn auch beim *public forum* vom 14. Juni die letzte Frage des Moderators. Da sie die Gemüter an der Uni zur Zeit stärker bewegt, als die von Henri Entringer aufgeworfenen Fragen, sollen ihr auch hier ein paar Zeilen mehr gewidmet werden.

Jürgen Stoldt fasste das mit der Gesetzesnovelle aufgeworfene Problem folgendermaßen zusammen: Die Regierung plane, der Universität mehr Autonomie zu verleihen. Sie will dafür den Universitätsbeirat (Conseil de gouvernance; CG) stärken. Doch während die Regierung immerhin einer parlamentarischen Kontrolle unterliegt, wird der CG ohne Gegenmacht seine Autorität ausüben können.

Mehr Autonomie ist z. B. in Sachen Studienordnung sicher eine willkommene Neuerung, die 2003 von der damaligen Hochschulministerin Erna Hennicot-Schoepges schon angestrebt worden war, aus verfassungsrechtlichen Gründen aber nicht im Gesetz verankert werden konnte. Seither waren die Prüfungsordnungen durch ein ‚règlement grand-ducal‘ festgelegt, das aber abstruse Bedingungen enthielt. So legte das Gesetz für ein Promotionsstudium eine Minimaldauer von drei Jahren fest, das Reglement machte daraus eine Maximaldauer, inklusive Verteidigung, obschon der Kandidat gar keinen Einfluss auf die Lektüreschnelligkeit seines Prüfungsausschusses hat. Das Reglement für das Bachelorstudium (in der Regel 6 Semester) erlaubt die Wiederholung jeder Prüfung bis ans Ende des Studiums, das maximal auf zehn Semester festgelegt wurde, so dass Prüfungen aus dem 1. Semester zehnmal wiederholt werden dürfen, solche aus dem 10. Semester aber gar nicht. Usw. Da aber 2004 die Verfassung abgeändert wurde, indem in Artikel 108*bis* auch öffentlich-rechtlichen Einrichtungen die Möglichkeit, im eigenen Kompetenzbereich zu reglementieren, eingeräumt wurde, kann nunmehr die Uni selbst Studienordnungen erlassen, hoffentlich mit etwas mehr Sachkenntnis als das Ministerium.

Das bedingt aber, dass die Betroffenen viel stärker an den Entscheidungen beteiligt werden, als das bisher der Fall war. Denn auch Fragen, die nicht unter ministeriellem Vorbehalt standen, wurden unütern wenig bis gar nicht diskutiert. Nicht zufällig war die mangelhafte interne Kommunikation der schwerwiegendste Vorwurf, den das vom Hochschulministerium eingesetzte, externe, internationale Evaluationspanel 2008/2009 der Uni Luxemburg machte. Gebessert hat sich bisher wenig. Der Universitätsrat (Conseil universitaire; CU) fungiert immer noch weitgehend als Kopfnickergremium. Vom wissenschaftlichen Beirat (Comité scientifique), der aus internen und externen Fachleuten zusammengesetzt ist, erfragt der Rektor, wie vom Gesetz vorgeschrieben, Gutachten zur Forschungspolitik, enthält sie aber allen anderen Gremien, inklusive dem CG vor, unter dem faden-scheinigen Vorwand, in Artikel 24 des Unigesetzes heiße es, der Beirat sei dem Rektorat zugeordnet und kein Satz fordere eine Weiterleitung der Gutachten an Entscheidungsträger. Der ominöse Conseil de gouvernance, der ausschließlich aus externen Personen zusammengesetzt ist, teilt der Universität nur seine Ergebnisse mit, ohne die geringste Begründung, ohne inhaltliche Stellungnahme. So heißt es z. B. in dessen veröffentlichten Sitzungsprotokollen sinngemäß: « Le CG a pris connaissance de la lettre de X et y a répondu. » Die meisten Universitätsangehörigen empfinden eine solche Pseudo-Information als Unverfrorenheit. Ein Crash-Kurs in Mitarbeitermotivation täte den Verantwortlichen sicher gut.

Doch zurück zum Gesetzesprojekt. Vorgesehen ist auch eine größere Finanzautonomie der Uni Luxemburg. Auch die von ihr genutzten Immobilien, insbesondere die zukünftigen Gebäude in Esch-Belval sollen ihr per Gesetz übertragen werden. Das ist natürlich ein Danaergeschenk und der Conseil universitaire hat denn auch auf Antrag des Rektorats verlangt, dass der neue Artikel 46ter im Unigesetz ausdrücklich festhalte, dass die staatliche Zuwendung an die Universität entsprechend aufgestockt wird. Der Minister trug diesem Verlangen aber in der im Parlament hinterlegten Fassung der Gesetzesvorlage keine Rechnung. Die Studentenorganisation UNEL leitet aus dieser Übertragung der Finanzhoheit des Weiteren die nicht unbegründete Befürchtung ab, dass in Zukunft die Uni nach eigenem Gutdünken die Einschreibgebühren erhöhen kann, ohne politische Kontrolle.

### **Wer kontrolliert die Entscheidungsträger an der Uni?**

Großzügig verzichtet der Hochschulminister auch auf sein Bestätigungsrecht im Hinblick auf eine Reihe von Entscheidungen des CG. Doch der Re-

---

**Der Hochschulminister kann sich noch einfacher als bisher jeder Verantwortung für Uni-Entscheidungen mit einem Verweis auf die Autonomie der Unigremien entziehen.**

---

---

**Die Übertragung der Entscheidungshoheit vom Minister auf den Conseil de gouvernance wird als gewollte Stärkung von dessen Funktion in der Unistruktur dargestellt.**

---

gierungskommissar soll weiterhin Entscheidungen des CG blockieren können. So heißt es in der Stellungnahme des Ministers in der Sitzung der parlamentarischen Kommission vom 6. Juni 2011: « Le Commissaire de Gouvernement conserve toutefois son droit d'information et de contrôle sur l'activité de l'Université, ainsi que sur sa gestion technique, administrative et financière. ... il dispose d'un droit de veto, dans la mesure où il peut suspendre les décisions du Conseil de gouvernance, lorsqu'il estime que celles-ci sont contraires aux lois, aux règlements et aux contrats conclus avec l'État. » Der Regierungskommissar hat sich anscheinend aber nie daran gestört, dass der Rektor das Gesetz über die Personaldelegationen missachtet, indem er jeden Dialog mit ihr verweigert. Da der Regierungskommissar auch bislang die Uni-Strukturpolitik ‚machte‘, wird sich folglich in der Praxis rein gar nichts mit dem neuen Gesetz ändern. Hingegen kann sich der Minister noch einfacher als bisher jeder Verantwortung für Uni-Entscheidungen mit einem Verweis auf die Autonomie der Unigremien entziehen. Und gleichzeitig kann er über den Regierungskommissar die Fäden ziehen. Clever gemacht!

Die Übertragung der Entscheidungshoheit vom Minister auf den CG wird als gewollte Stärkung von dessen Funktion in der Unistruktur dargestellt. Was aber in der neuen Struktur fehlt, ist ein Kontrollorgan, das dem nunmehr nicht mehr vom Minister kontrollierten CG gegenübersteht. Diese Stärkung der ohnehin arg autoritären Struktur der Uni Luxemburg wurde beim *public forum* von der CSV-Abgeordneten Diane Aehm mit einem entwaffnenden Eingeständnis beantwortet: Sie könne sich die Konstruktion persönlich nicht erklären und habe auch keine Erklärung dafür erhalten können. Rektor Rolf Tarrach hingegen kommentierte das Arrangement im neuen Uni-Gesetz mit dem nicht minder vielsagenden Satz: „Knowledge speaks, but wisdom is silent.“ Er versuchte sich damit über die Debatte zu heben und als Exekutant ohne eigene Gestaltungsmöglichkeiten darzustellen, was der Realität nicht entspricht, weder der jetzigen noch der vom neuen Gesetz angestrebten. Er empfindet es sicher als weise, vom neuen Gesetz die Stellung des Rektors noch weiter stärken zu lassen. Damit soll Rolf Tarrach keine Missbrauchsabsicht unterstellt werden, aber zukünftige Rektoren werden womöglich unkontrollierte Macht nutzen wollen.

Die unbedingt vom Gesetzgeber in die Novelle einzubauende Gegenmacht könnte m. E. darin bestehen, den Conseil universitaire aufzuwerten, der aus gewählten Vertretern der Professoren, der Studierenden, des Mittelbaus, des Verwaltungspersonals sowie dem Rektor, den Vizerektoren und den Dekanen besteht. Er soll zwar in Zukunft die Studienordnungen erlassen (aber nur mit Einverständnis des Conseil de gou-

vernance), die Orientierungen für Lehrprogramme festlegen und den Forschungsprojekten seinen Segen geben dürfen. Diese Funktionen (und etliche andere, wie u. a. die Zusammensetzung der Berufungskommissionen) hatte der CG an sich gerissen, obschon das gar nicht vom Gesetz vorgesehen war. Der CU wehrte sich nicht, weil er bislang nur gutachterliche Befugnisse hatte, vor allem aber weil in ihm das gesamte Rektorat und die Dekane von Amts wegen Mitglieder sind und der Rektor ihn präsidiert. Im Evaluationsbericht von 2009 heißt es: „The Council appeared to be virtually dormant.“ Unter diesen Umständen waren unabhängige Gutachten bislang gar nicht zu erwarten. Wenn man den CU also zum Senat aufwerten will, wie es nebenbei im Regierungskommentar zur Abänderung von Artikel 26 heißt, muss man seine Zusammensetzung demokratisieren: Mitglieder sollen nur noch Universitätsangehörige der verschiedenen Kategorien sein, während das Rektorat als ausführende Instanz wie der Verwaltungsdirektor nur mit beratender Funktion und zur Information präsent sein sollen, nicht aber mit abstimmen und schon gar nicht die Sitzung leiten dürften. Außerdem müsste sichergestellt werden, dass bei Meinungsdivergenz zwischen CU und CG die Vorlage des CG nochmals zur zweiten Lesung an den CU zurückgeht, der also nicht einfach vom CG überstimmt werden dürfe. Das muss auch für alle jene Sachbereiche gelten, in denen dem CU dem Gesetz nach nur eine Gutachterbefugnis zusteht.

Zu untersuchen wäre auch, ob die nach privatwirtschaftlichen Regeln geführte Universität sich nicht an das Gesetz von 1974 über die Mitbestimmung halten müsste, das bei einem Personalbestand von mehr als 500 Mitarbeitern einen *comité mixte d'entreprise* vorschreibt, der paritätisch aus Personaldelegierten und Arbeitgebervertretern zusammengesetzt sein muss. Des Weiteren schreibt dieses Gesetz vor, dass in Betrieben, an denen der Staat mit mindestens 25 % am Kapital beteiligt ist, der Verwaltungsrat – hier mit CG zu übersetzen – aus Personalvertretern bestehen muss.

Das Unigesetz müsste noch an vielen anderen Stellen revidiert werden, doch darauf ist in anderen Zusammenhängen zurückzukommen. Ich hoffe hier u. a. gezeigt zu haben, dass zur Rolle der Humanwissenschaften gehört, politische wie rechtliche Texte kritisch zu lesen und auf ihre Bedeutung für die Gesellschaft hin zu hinterfragen. Das können Naturwissenschaften nicht leisten. Diesem Dienst an der Gesellschaft werden aber Humanwissenschaftler stets verpflichtet sein, ob die Gesellschaft und ihre Bestandteile es ihnen danken oder nicht. ♦